

Anlage 2

Der Exkurs in den systemimmanenten Rechtsvergleich erweist sich als zweckmäßig und notwendig zur offensiven ideologischen Auseinandersetzung mit jeglichen Angriffen bürgerlicher Ideologen, Politiker und Juristen gegen die Strafverfolgungspraxis in den sozialistischen Staaten, insbesondere auch gegen die Handhabung des strafprozessualen Prüfungsstadiums durch die Untersuchungsorgane des MfS und veranschaulicht in beeindruckender Weise den wahrhaft demokratischen Charakter der Tätigkeit und des Vorgehens der Strafverfolgungsorgane in den sozialistischen Staaten. Die Notwendigkeit dieser Auseinandersetzung resultiert desweiteren aus der Tatsache, daß strafprozessuale Prüfungshandlungen vor Einleitung von Ermittlungsverfahren stets einen gewissen Grad von Öffentlichkeitswirksamkeit erreichen,

Bezogen auf die Tätigkeit der Untersuchungsorgane des MfS bedeutet dies, daß der Rahmen des konspirativen Vorgehens in jedem Fall verlassen wird, und daß das öffentlichkeitswirksame Vorgehen des MfS gegen vermutliche Straftäter, so auch gegen Staatsbürger der BRD bzw. gegen Bürger anderer bürgerlicher Staaten im Blickfeld des Interesses und im Brennpunkt der ideologischen Angriffe des Gegners stehen, die darauf ausgerichtet sind, die Strafverfolgungspraxis in den sozialistischen Staaten zu diffamieren, die Tätigkeit des MfS als menschenfeindlich und unrechtmäßig zu verunglimpfen und somit einen Beitrag zur ideologischen Verleumdungskampagne gegen die sozialistischen Staaten überhaupt zu leisten.

Das Wissen um die wahre Handhabung der "Voruntersuchung" in den bürgerlichen Staaten, die je nach Rechtssystem Elemente des Ermittlungsverfahrens, der richterlichen Voruntersuchung oder polizeilicher Vorerhebungen umfassen kann, läßt jegliche Angriffe aus dem bürgerlichen Lager gegen strafprozessuale